

STATUTEN

DER

LEICHTATHLETIK-VEREINIGUNG
THUN (LV THUN)

(AUSGABE 2024)

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf alle Personen unabhängig ihres Geschlechts.

I. NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen **Leichtathletik-Vereinigung Thun** besteht mit Sitz in Thun (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck und Neutralität

¹ Der Verein betreibt die Sportart Leichtathletik, stellt ihren Mitgliedern geeignete Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung und organisiert Anlässe.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (Swiss Athletics) und des Berner Leichtathletikverbandes (BLV)

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

In den Verein kann jede natürliche Person aufgenommen werden und zwar als

- Aktivmitglied in den Kategorien Aktive, U23, U20, U18, U16, U14, U12, U10 oder Fitness und Plauschgruppe
- Passivmitglied, wer die Bestrebungen des Vereins fördern will ohne selbst an Trainings und Wettkämpfen teilzunehmen (auch juristische Personen möglich)
- Ehrenmitglied, wer sich um den Verein oder ihre Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht hat
- Vorstand
- Trainer
- Funktionär

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Trainer, Funktionäre, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art. 5 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, Beitrittsgesuche können Online eingereicht werden.

Art. 6 Wechsel Mitgliedschaft

Ein Wechsel von Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, umgekehrt jederzeit möglich.

Art. 7 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann nur schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres (31.12.) an das Sekretariat (sekretariat@lvthun.ch) erfolgen.

Art. 8 Ausschiessung

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zusteht.

Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. FINANZIELLE MITTEL**Art. 10 Mitgliederbeitrag**

¹ Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Hauptversammlung setzt an der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest.

² Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind auf der Webseite www.lvthun.ch publiziert.

³ Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden nach der Hauptversammlung fakturiert. Mitgliederbeiträge für Neuanmeldungen in der zweiten Jahreshälfte (ab Juli) werden pro Rata verrechnet.

Art. 11 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

Art. 13

Die Aktivmitglieder sind gehalten, an den Trainings regelmässig teilzunehmen und bei wichtigen Wettkämpfen mitzumachen.

Art. 14

Jedes Mitglied befolgt die Verhaltensregeln, wie sie im Vereinsleitbild dargelegt sind.

Art. 15

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten einzuhalten, Vereinsbeschlüsse anzuerkennen, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

Art. 16

Statuten, Leitbild und für die Mitglieder relevante Reglemente und Weisungen sind auf der Webseite des Vereins publiziert.

VI. ETHIK

Art. 17 Umgang und Ethik Charta

Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowieso seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern bekannt.

Art. 18 Doping und Ethik Statut

Der Verein, seine direkten und indirekten Mitgliederorganisationen sowie natürliche Personen gemäss den Bestimmungen zum persönlichen Geltungsbereich im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. dem Ethik-Statut des Schweizer Sports, unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der Leichtathletik-Vereinigung Thun angehören oder diesem zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Art. 19 Verstösse

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sport ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen zuständig. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

VII. ORGANISATION

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle.

B. Hauptversammlung

Art. 21 Einberufung, Anträge

¹ Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Jahres.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich (elektronisch oder postalisch) spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind dem Präsidenten bis sieben Tage vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form zugehen zu lassen.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Hauptversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann eine virtuelle Hauptversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischen Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Weiter kann er eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen Hauptversammlung.

Art. 22 Vorsitz, Stimmenzähler und Protokoll

¹ Vorsitzender in der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

³ Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 24 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände sowie die nach Art. 21 Abs. 4 rechtzeitig gestellten Anträge von Vereinsmitgliedern gefasst werden. Später gestellte Anträge, welche sich nicht auf die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände beziehen, können nur debattiert und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Hauptversammlung Eintreten nach dem in Art. 26 Abs. 1 definierten Mehr beschliesst.

Art. 25 Stimmrecht

¹ Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder haben an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bis zum Erreichen des 15. Altersjahres wird das Stimm- und Wahlrecht eines Mitglieds in jedem Fall durch seine gesetzliche Vertretung ausgeübt.

² Passivmitglieder und Funktionäre können an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

³ Für die Auflösung des Vereins und dessen Fusion mit einer anderen Institution bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁵ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 27 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- d. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Hauptversammlung eingesetzt werden, Wahl der Kontrollstelle;
- e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Hauptversammlung gewählt wurden;
- f. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- g. Abänderung der Vereinsstatuten;
- h. Beschlussfassung über Reglemente;
- i. Beschlussfassung über das Jahresprogramm;
- j. Beschlussfassung über alle Geschäfte der Traktandenliste;
- k. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 10 hier-vor;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- m. Beschlussfassungen über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

C. Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Davon namentlich gewählt wird der Präsident. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Funktionsträger des Vereins zu seinen Sitzungen beiziehen. Diese haben in keinem Fall ein Stimmrecht.

Art. 29 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 30 Einberufung und Protokoll

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.
- ³ Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem E-Mail-Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- ⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 31 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- ² Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 32 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 33 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d. Einberufung der Hauptversammlung;
- e. Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt von deren Rekursrecht an die Hauptversammlung;
- f. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- g. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften;
- h. Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Vergleichen;
- i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

D. Kontrollstelle

Art. 34 Zusammensetzung, Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).

Art. 36 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 26 Abs. 3 hiervor.

² Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Zur Beschlussfassung über die Fusion bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 26 Abs. 3 hiervor.

Art. 37 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

² Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

* * * * *

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung der Leichtathletik-Vereinigung Thun vom 20. März 2024 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 06. März 2013. Die vorliegenden Statuten werden rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Thun, 20. März 2024

Namens der Hauptversammlung, der gewählte Tagespräsident:.



Daniel Eschmann